## Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2014, S. 285)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBI. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. September 2012 (StAnz S.2084) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- "(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht oder Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kunst oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei Vorliegen einer hohen künstlerischen Befähigung, festgestellt durch die Eignungsprüfung gemäß Abs. 2, ist auch die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen anderen Studiengang abgeschlossen haben, möglich."
  - b) § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - "(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung."

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel